



EU-Kommunal

Nr. 2/2021

vom 23. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal wollen wir Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Wir hoffen Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Über Anregungen, Kritik oder positive Rückmeldungen würden wir uns freuen.

Mit den besten Wünschen

Daniel Caspary MdEP

- Vorsitzender -

Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP

- Co-Vorsitzende -

Für den eiligen Leser

Inhalt

1.	Grünbuch zum Thema Altern	
	Die Kommission hat am 27. Januar 2021 das Grünbuch zum Thema Altern vorgelegt.	4
2.	Grünbuch über das Altern – Konsultation	
	Die Kommission hat eine öffentlich Konsultation „Grünbuch über das Altern“ eröffnet.	4
3.	Demografie	
	Es gibt einen aktuellen Bericht über die demografischen Unterschiede in der EU.	5
4.	Krebs – EU-Konzept	
	Die Kommission hat ein neues Konzept für Krebsprävention, -behandlung und -versorgung mit insgesamt 42 Maßnahmen vorgelegt.	5
5.	Zigaretten aus dem Nachbarland	
	Soll Alkohol und Tabak beim Einkauf im EU-Nachbarland versteuert werden?	6
6.	Kindesmissbrauch – Konsultation	
	Gesetze zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet und zur Gründung eines europäischen Zentrums zur Unterstützung der Mitgliedstaaten sind in Vorbereitung.	7
7.	Wohnraum als durchsetzbares Menschenrecht	
	Das Parlament fordert, den Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum als durchsetzbares Menschenrecht anzuerkennen.	8
8.	Leipzig Charta 2020	
	Es gibt eine neue Leipzig-Charta.	9
9.	Wiederaufbaufonds 672,5 Milliarden Euro	
	Das Parlament hat am 10. Februar 2021 den 672,5 Mrd. €-Wiederaufbaufonds (ARF) beschlossen.	9
10.	Wiederaufbaufond – Leitfaden	
	Die über den Wiederaufbaufond finanzierten Maßnahmen dürfen die EU-Umweltziele nicht behindern.	10
11.	Kreislaufwirtschaft erweitern	
	Das Parlament fordert für die Kreislaufwirtschaft strengere EU-Regeln für Verbrauch und Recycling.	11
12.	Schönfärberei bei umweltbezogenen Angaben	
	Immer mehr Unternehmen täuschen Verbraucher bei umweltbezogenen Angaben.	12
13.	Umweltkriminalität – Konsultation	
	Die Umweltkriminalitätsrichtlinie soll überarbeitet werden.	13
14.	Methanemissionen Energie – Konsultation	
	Die Kommission bereitet ein Gesetz zur Senkung der Methanemissionen im Energiesektor vor.	14
15.	Tierschutzkennzeichen	
	Ein Tierschutzkennzeichen für Lebensmittel tierischen Ursprungs ist in Vorbereitung.	14
16.	Batterieverordnung – Entwurf 2020	
	Die Kommission hat den Entwurf einer neuen Batterieverordnung vorgelegt.	15
17.	Öko-Regelungen in der Agrarpolitik (GAP) – Liste	
	Landwirtschaftliche Öko-Praktiken, die über die allgemeinen Verpflichtungen hinausgehen (Eco-Schemes), werden finanziell besonders gefördert.	16

18.	Pestizide – Konsultation	
	Z.Zt. läuft eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der EU-Vorschriften für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.	17
19.	Bodenstrategie – Konsultation	
	Mit einer Konsultation wird die Aktualisierung der EU-Bodenstrategie 2006 vorbereitet.	17
20.	Forststrategie – Konsultation	
	Noch im Jahr 2021 soll eine neue Forststrategie verabschiedet werden.	18
21.	Biomasse aus Holz	
	Die Nachhaltigkeit der Nutzung von Holz für energetische Zwecke ist noch nicht geklärt.	19
22.	Umweltinformationsrecht und interne Mitteilungen	
	Behördeninterne Mitteilungen werden vom Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen nicht erfasst.	20
23.	Katastrophenschutz wird verbessert	
	Die Reaktionsfähigkeit der EU auf Katastrophenfälle wird deutlich verstärkt.	20
24.	Cyberbedrohungen	
	Die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen und Netze gegen Cyberbedrohungen soll verbessert werden.	21
25.	5G-Netze – Zertifizierungssystem	
	Die EU arbeitet an einem gemeinsamen Zertifizierungssystem für die Cybersicherheit von 5G-Netzen.	22
26.	Europäisches Bauhaus – Ablaufkonzept	
	Mit der Freischaltung einer Webseite am 18. Januar 2021 ist die „Gestaltungsphase“ für das neue Europäische Bauhaus eingeleitet worden.	22
27.	Pferdepass – Konsultation	
	Die Kommission konsultiert über eine Neuregelung für Pferdepässe.	23
28.	Wegfahrsperrern riechen Alkohol	
	Die Fahrzeughersteller sollen die Nachrüstung von Fahrzeugen mit Wegfahrsperrern erleichtern... ..	24
29.	Erasmus+-App	
	Die erste Version einer neuen Erasmus+ App steht zur Verfügung.	24
30.	Kommunalpartnerschaften	
	Es gibt eine Plattform für deutsch-französische Kommunalpartnerschaften.	24
31.	Kulturerbejahr 2018 – 2 Jahre danach	
	Ein gemeinsames EU-Portal aller Kultur-Förder-Programme soll unter der Bezeichnung „Europa kennenlernen“ eingerichtet werden.	25
32.	Kulturförderung ab 2021	
	Es gibt eine Zusammenstellung der EU-Förderung für den Kultur- und Kreativsektor.	26

1. Grünbuch zum Thema Altern

Die Kommission hat am 27. Januar 2021 das Grünbuch zum Thema Altern vorgelegt.

In dem Grünbuch „Förderung von Solidarität und Verantwortung zwischen den Generationen“ legt die Kommission die Auswirkungen dieses deutlichen demografischen Trends auf unsere gesamte Wirtschaft und Gesellschaft dar. Zugleich lädt sie die Öffentlichkeit ein, ihre Ansichten zum Umgang mit dieser Sachlage im Rahmen einer Konsultation (siehe unter eukn 2/2021/2) zu äußern. Die Kompetenzen für die Bewältigung der Auswirkungen des Alterns liegen weitgehend in den Händen der Mitgliedstaaten. Die EU kann aber Schlüsselfragen und -trends ermitteln und Maßnahmen im Bereich des Alterns auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unterstützen.

Das Grünbuch setzt gezielt an den gesellschaftlichen Folgen des Alterns an. Dazu gehören alle Fragen wie lebenslanges Lernen und eine gesunde Lebensführung, die Finanzierung angemessener Renten oder die Notwendigkeit einer höheren Produktivität sowie eine ausreichende Zahl von Arbeitskräften, um die Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege älterer Menschen aufrechtzuerhalten.

In den kommenden Jahrzehnten wird es immer mehr ältere Menschen in der EU geben. Heute sind 20% der Bevölkerung älter als 65 Jahre, und bis 2070 werden es 30% sein. Derzeit wird sich der Anteil der über 80-Jährigen voraussichtlich mehr als verdoppeln und bis 2070 bei 13% liegen. Auch die Zahl der potenziell langfristig pflegebedürftigen Menschen wird voraussichtlich von 19,5 Millionen im Jahr 2016 auf 23,6 Millionen im Jahr 2030 und 30,5 Millionen im Jahr 2050 ansteigen

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2ObotFi>
- Grünbuch <https://bit.ly/2N7UJbK>

[zurück](#)

2. Grünbuch über das Altern – Konsultation

Termin: 21.04.2021

Die Kommission hat eine öffentlich Konsultation „Grünbuch über das Altern“ eröffnet.

Das am 27. Januar 2021 vorgelegte Grünbuch (siehe eukn 2/2021/1) steht unter dem Motto „Förderung von Solidarität und Verantwortung zwischen den Generationen“. Es basiert auf einem Lebensverlaufsansatz, der die universellen Auswirkungen des Alterns auf alle Generationen und Lebensphasen berücksichtigt. Dabei wird die Balance zwischen nachhaltigen Lösungen für die Sozialsysteme und der Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen hervorgehoben. Mit der Konsultation wird allen europäischen Bürgern, insbesondere auch den Kommunen, die Möglichkeit eröffnet, ihre Ansichten zu den im Grünbuch beschriebenen demografischen Trends darzulegen und zur Debatte beizutragen. Das Grünbuch soll auch Grundlage für eine langfristige Vision für ländliche Gebiete bilden, wobei es u.a. auch um der Frage der Landflucht gehen wird. Anhand der Ergebnisse der Konsultation soll genau ermittelt werden, welche Unterstützung die Menschen, ihre Regionen und Gemeinschaften benötigen. Die Konsultation endet am 21.04.2021

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3cQ1w4M>
- Konsultation <https://bit.ly/3cQczuY>
- Grünbuch <https://bit.ly/2N7UJbK>

[zurück](#)

3. Demografie

Es gibt einen aktuellen Bericht über die demografischen Unterschiede in der EU.

Der von der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU am 11. Februar 2021 vorgelegte Bericht zeigt auf, dass die Kluft zwischen den Regionen mit Bevölkerungswachstum und den Regionen mit einem Bevölkerungsrückgang in den kommenden Jahrzehnten noch größer wird. Untersucht wird der demographische Wandel bis hin zu den einzelnen Stadtvierteln. Dabei wird deutlich, dass die Abwanderung junger Menschen, aufgrund von Arbeit oder eines Studiums, einen großen Einfluss auf den demografischen Wandel hat. Nach Angaben der Kommission wird der Bericht in die an einer langfristigen Vision für ländliche Gebiete einfließen, die im Juni 2021 vorgelegt wird.

(Bevölkerung über 65 Jahre) zwischen 2015 und 2030

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2Z78cU3>
- Pressemitteilung Forschungsstelle <https://bit.ly/3dbgYJ7>
- Bericht (Englisch, 104 Seiten) über <https://bit.ly/37eYAv9>

[zurück](#)

4. Krebs – EU-Konzept

Die Kommission hat ein neues Konzept für Krebsprävention, -behandlung und -versorgung mit insgesamt 42 Maßnahmen vorgelegt.

Die Finanzierung des Fördervolumens von insgesamt 4 Mrd. EUR erfolgt aus den Programmen EU4Health, Horizont Europa und Digitales Europa. Gestützt auf neue Technologien, Forschung und Innovation umfasst der Plan den gesamten Krankheitspfad, von der Vorsorge bis hin zur Förderung der Lebensqualität von Krebskranken und -überlebenden. Der Plan gliedert sich in folgende vier Hauptaktionsbereiche:

- Prävention durch Maßnahmen zur Bekämpfung der wichtigsten Risikofaktoren. Dazu gehören der Tabakkonsum, Alkoholkonsum, Umweltverschmutzung und Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen. So soll u.a. Alkohol verteuert, der Zugang erschwert und Werbung und Verkaufsförderung beschränkt werden. Angedacht ist auch eine Besteuerung von Alkohol und Zigaretten beim grenzüberschreitenden Erwerb (siehe dazu nachfolgend Konsultation unter eukn 2/2021/5). Die Kommission hat allerdings ausdrücklich klargestellt, dass sie weder Schockbilder für alkoholische Getränke plane noch Wein oder Bier auf die gleiche Weise wie Tabakprodukte kennzeichnen wolle.
- Früherkennung u.a. durch ein Krebsvorsorgeprogramm zur Brustkrebs-, Gebärmutterhalskrebs- bzw. Darmkrebs-Früherkennung.
- Diagnose und Behandlung, bis Ende 2021 wird eine neue Initiative „Krebsdiagnostik und Behandlung für alle“ eingeleitet, die dazu beitragen soll, den Zugang zu innovativen Krebsdiagnosen und -behandlungen zu verbessern. Bis 2030 sollten 90% der betroffenen Patientinnen und Patienten Zugang zu nationalen onkologischen Spitzenzentren haben, die über ein neues EU-Netz verbunden sind.
- Verbesserung der Lebensqualität von Krebskranken und Krebsüberlebenden. Zu diesem Bereich gehören die Themen Rehabilitation, wieder auftretende Tumore, metastasierte Erkrankung sowie Maßnahmen zur

Förderung der sozialen Integration und der Wiedereingliederung am Arbeitsplatz. Vorgesehen ist auch eine Initiative „Besseres Leben für Krebskranke“, deren Schwerpunkt auf der Nachsorge liegt.

Mit einer Initiative „Hilfe für Kinder mit Krebs“ soll sichergestellt werden, dass Kinder Zugang zu einer schnellen und optimalen Früherkennung, Diagnose, Behandlung und Versorgung haben.

Schließlich wird die Einführung ein elektronischen „Pass für Krebsüberlebende“ für 2022 angekündigt, der die Krankheitsgeschichte der Betroffenen zusammenfassen und die Gestaltung der Nachsorge erleichtern soll.

Als erste Maßnahme des EU-Konzepts hat die Kommission am 5. Februar 2021 einen **Aktionsplan Strahlenmedizin** vorgelegt. Damit soll Patienten der Zugang zu hochwertigen medizinischen Nuklear- und Strahlentechnologien ermöglicht werden, für die höchste Sicherheitsstandards gelten. Mit dem Plan werden in folgenden drei Schlüsselbereichen Aktionen und Maßnahmen festgelegt: Sicherstellung der Versorgung mit Radioisotopen für medizinische Zwecke; Verbesserung der Strahlenqualität und -sicherheit in der Medizin und Förderung von Innovationen und der technologischen Entwicklung von medizinischen Anwendungen ionisierender Strahlung.

Im Jahr 2020 wurde bei 2,7 Millionen Menschen in der Europäischen Union Krebs diagnostiziert, und 1,3 Millionen Menschen sind dieser Krankheit erlegen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3jxyuZ5>
- Konzept - Mitteilung <https://bit.ly/3tAIF3E>
- Klarstellung der Kommission <https://bit.ly/3rN9X50>
- Liste der Maßnahmen <https://bit.ly/3q8Qrzy>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3aNwYOr>
- Webseite <https://bit.ly/36WFWIq>
- Europas Krebsplan – Prävention <https://bit.ly/3d0nqIW>
- Aktionsplan Strahlenmedizin <https://bit.ly/3aWcWBq>

[zurück](#)

5. Zigaretten aus dem Nachbarland

Termin: 23.04.2021

Soll Alkohol und Tabak beim Einkauf im EU-Nachbarland versteuert werden?

Auf diese Frage bittet die Kommission in einem Konsultationsverfahren um Stellungnahme. Nach den geltenden Vorschriften wird die Verbrauchsteuer auf Alkohol und Tabak, die von einer Privatperson für den Eigenbedarf gekauft und in ein anderes EU-Land befördert werden, nur in dem Land entrichtet, in dem die Waren gekauft wurden.

Zur Feststellung, ob es sich tatsächlich um „Eigenbedarf“ handelt, können die EU-Länder Richtwerte für die Höchstmenge an Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken festlegen, die Reisende in das Land mitnehmen. Diese Grenzwerte dienen nur als Beweismittel bei der Beurteilung der Art der Verwendung. Nach EU-Recht dürfen sie nicht niedriger sein als:

- 800 Zigaretten (40 Standardzigarettenpackungen);
- 1 kg Rauchtabak;
- 110 Liter Bier (fast 14 Kisten mit 24 x 33cl Flaschen);
- 90 Liter Wein (120 x 75cl Flaschen)
- 10 Liter Spirituosen (14 x 70cl Flaschen).

Die Kommission wörtlich: “Die derzeitigen EU-Vorschriften über den grenzüberschreitenden Einkauf von Alkoholgetränken und Tabakerzeugnissen durch Privatpersonen werden überprüft, um sicherzustellen, dass sie für das Gleichgewicht der Ziele der öffentlichen Einnahmen und des Gesundheitsschutzes geeignet bleiben. Dies ist besonders wichtig im Zusammenhang mit dem Europäischen Aktionsplan gegen Krebs, da die Besteuerung eine zentrale Rolle bei der Verringerung des Alkohol- und Tabakkonsums spielt, insbesondere bei der Abschreckung von Jugendlichen vom Rauchen und dem Missbrauch von Alkohol.“ Die Konsultation endet am 23. April 2021.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3ap1xtB>
- Konsultation <https://bit.ly/3axHI9d>

[zurück](#)

6. Kindesmissbrauch – Konsultation Termin: 15.04.2021 **Gesetze zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet und zur Gründung eines europäischen Zentrums zur Unterstützung der Mitgliedstaaten sind in Vorbereitung.**

In einem Konsultationsverfahren sind insbesondere die zahlreichen Akteure, die am Schutz und der Unterstützung von Kindern beteiligt sind, gebeten worden, zu folgenden gesetzlichen Maßnahmen Stellung zu nehmen:

- Verpflichtung der Anbieter von Online-Diensten, Material über Kindesmissbrauch aufzudecken und den Behörden zu melden. Eine Interimsverordnung, die es den Kommunikationsdiensten weiterhin ermöglicht, freiwillig zur Aufdeckung und Entfernung beizutragen, ist bereits in der Beratung (siehe unter eukn 9/2020/4).
- ein Konzept für ein europäisches Zentrum zur Verhütung und Bekämpfung des Kindesmissbrauchs auszuarbeiten, das die Experten der Mitgliedstaaten bei Präventionsprojekten online und offline unterstützt, koordiniert und Doppelarbeit vermeidet. Es soll insbesondere Berichte von Privatpersonen und Unternehmen über Vorfälle im Internet registrieren und prüfen, ob es sich um eine Straftat handelt, um diese dann an die Ermittlungsbehörden weiterleiten.

In der Onlinekonsultation werden konkret folgende zwei Fragen gestellt:

1. Rechtsvorschriften zur wirksamen Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet:

- Frage: Wie ist die aktuelle Situation und wo sind die Lücken?
- Legislative Lösung: Was sollte sie beinhalten, um diese Lücken wirksam zu schließen?

2. Mögliches europäisches Zentrum zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs:

- Frage: Wie ist die aktuelle Situation und wo sind die Lücken?
- Welche Merkmale könnte es haben, um diese Lücken wirksam zu schließen?

Die zur Konsultation gestellten Vorschriften sind Teil der EU-Strategie zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 24. Juli 2020. Die Konsultation endet am 15. April 2021.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2Nms7vS>
- Strategie vom 24.07.2020 (Englisch) <https://bit.ly/3pcOxwL>
- Konsultation <https://bit.ly/3aRII2F>
- Interimsverordnung <https://bit.ly/3a9wG5j>

[zurück](#)

7. Wohnraum als durchsetzbares Menschenrecht

Das Parlament fordert, den Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum als durchsetzbares Menschenrecht anzuerkennen.

Dieses Recht auf hochwertigen Wohnraum soll durch europäische und nationale Rechtsvorschriften durchsetzbar sein. Zum hochwertigen Wohnraum gehören, so das Parlament in seiner Entschließung vom 21.01.2021, sauberes und hochwertiges Trinkwasser, angemessene Sanitärversorgung und Hygiene, Anschluss an Abwasser- und Wassernetze, hochwertige Innenräume sowie erschwingliche und nachhaltige Energie. Das Plenum fordert weitergehend u.a., dass

- durch Anpassung der beihilferechtlichen Vorschriften den nationalen, regionalen und lokalen Behörden die Möglichkeit erhalten, Wohnraum für all jene zu fördern, deren Bedürfnisse in Bezug auf Wohnraum im Rahmen der Marktbedingungen nicht erfüllt werden können;
- auf EU-Ebene verbindliche Mindestanforderungen für gesunde Wohnräume, u.a. in Bezug auf die Luftqualität in Innenräumen, eingeführt werden;
- bei der Renovierungswelle für Wohngebäude der Schwerpunkt auf die Gebäude mit der schlechtesten Energiebilanz gelegt wird;
- durch die Renovierung die Gesamtkosten nicht steigen;
- die durch Renovierung entstehenden Mietpreissteigerungen vollständig durch Energieeinsparungen ausgeglichen werden;
- Mieter vor Zwangsräumungen während Wohnungssanierungen geschützt werden;
- bei der anstehenden Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie und der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verbindliche Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude eingeführt werden;
- die Kommission einen EU-Rahmen für nationale Strategien gegen Wohnungslosigkeit vorschlägt;
- sich die Mitgliedstaaten den Grundsatz „Housing First“ zu eigen machen, sowie der Bereitstellung von dauerhaftem Wohnraum für Wohnungslose Vorrang einräumen;
- die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen der geplanten Renovierungswelle für öffentliche und private Gebäude eine allgemeine Verpflichtung zur Erfüllung der Kriterien für die Barrierefreiheit einführen und ihr Potenzial nutzen, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen sowie Menschen mit eingeschränkten motorischen und sensorischen Fähigkeiten zu verbessern.

Das Plenum begrüßt ausdrücklich das Modell der Neutralität der Wohnkosten (unter anderem von Mieten, Energie- und Betriebskosten und örtlichen Abgaben), weil dadurch Zwangsräumungen verhindert werden, die dadurch bedingt sind, dass ein Gebäude eine umfassende Sanierung benötigt. Zugleich bekräftigt es seine Forderung vom 16. Januar 2014, der Kriminalisierung wohnungsloser Menschen ein Ende zu setzen und die diskriminierenden Praktiken zu ändern, mit denen verhindert werden soll, dass wohnungslose Menschen Zugang zu Sozialleistungen und Unterkünften erhalten;

➤ Pressemitteilung <https://bit.ly/3oYMT1w>

➤ Housing First <https://bit.ly/3tA4Gjh>

➤ Plenum 21.01.2021 <https://bit.ly/2OdzkyE>

➤ Parlament 16.01.2014 <https://bit.ly/2N1NDG0>

[zurück](#)

8. Leipzig Charta 2020

Es gibt eine neue Leipzig-Charta.

Mit der Verabschiedung der Leipzig-Charta 2020 am 1. Dezember 2020 hat der Rat der Minister für Stadtentwicklung den Referenzrahmen für die integrierte Stadtentwicklungspolitik an die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Das sind u.a. die Digitalisierung, der Klimawandel, die Ressourcenknappheit, die Migration, der demografische Wandel, das Pariser Klimaabkommen und die UN-Nachhaltigkeitsziele. Unter Erhalt der im ersten Leitdokument für eine nachhaltige Stadtentwicklung, der Leipzig-Charta 2007, festgelegten Kernanliegen, werden mit der Leipzig Charta 2020 die Grundlagen einer integrierten Stadtentwicklungspolitik fortentwickelt.

Unter der Überschrift „Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl“ wurden in der neuen Leipzig-Charta nicht nur der Grundsatz einer Gemeinwohlorientierung festgeschrieben, sondern auch festgelegt, dass die gesamte Stadtgesellschaft ein Recht auf Mitwirkungs- und Mitgestaltung bei Stadtentwicklungsprozessen haben soll. In diese Entwicklungsprozesse soll nicht nur - wie in der Leipzig-Charta 2007 - das Quartier/Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf, sondern auch die Gesamtstadt und die Stadtregion als Handlungsfelder berücksichtigt werden.

Die neue Leipzig-Charta soll als strategischer Kompass verstanden werden, an dem sich Gemeinden, Städte und Metropolen aller EU-Mitgliedstaaten orientieren können.

In einem Umsetzungsdokument betonen die Minister, dass die neue Leipziger Charta mit ihren strategischen Grundsätzen einen guten Rahmen für die Koordinierung der Stadtpolitik in Europa bietet.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3pus2U5>
- Neue Leipzig-Charta 2020 <https://bit.ly/3bbiWq8>
- Umsetzungsdokument (Englisch 10 Seiten) <https://bit.ly/34rRUrV>
- Leipzig-Charta 2007 <https://bit.ly/3pu2x58>

[zurück](#)

9. Wiederaufbaufonds 672,5 Milliarden Euro

Das Parlament hat am 10. Februar 2021 den 672,5 Mrd. €-Wiederaufbaufonds (ARF) beschlossen.

Die Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) legt Ziele und Finanzierung fest, aber auch die Regeln für den Zugriff auf die Fördermittel. Das ist u.a. wie folgt geregelt:

- Vorlage von nationalen Aufbau- und Investitionsplänen bis 30.04.2021, die anschließend von der Kommission bewertet und vom Rat angenommen werden.
- In den Plänen sind die Reformen und öffentlichen Investitionsvorhaben darzulegen, die unterstützt werden sollen.
- In den Plänen müssen die zentralen Politikbereiche der EU im Mittelpunkt stehen, z.B. umweltfreundliche Wirtschaft, Klimaschutz, Artenschutz, bessere Chancen für die junge Generation oder der digitale Wandel.
- 37% der Ausgaben müssen in den Klimaschutz fließen, min. 20% in den digitalen Wandel.

- Die Fördermittel sind an die Achtung des Rechtsstaatsprinzips und der EU-Grundwerte geknüpft.
- Nach der Genehmigung durch die Kommission können die Mitgliedstaaten bis zu 13% des ihnen zugewiesenen Gesamtbetrags als Vorfinanzierung erhalten
- Rückwirkende Projektförderungen sind ab 01.02.2020 möglich.
- Die ARF-Mittel stehen drei Jahre zur Verfügung.
- Für die Umsetzung und Überwachung der ARF ist die Kommission zuständig.

Die Regierungen müssen gewährleisten, dass jede Investition, die sie zur Finanzierung vorschlagen, sich am Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (do no significant harm (DNSH)) orientiert. Die Kommission hat eine Checkliste erstellt (siehe nachfolgend unter eukn 2/2021/10), die von den Mitgliedstaaten verwendet werden sollte, um darzulegen, inwieweit ihre einzelnen Maßnahmen dem DNSH-Grundsatz gerecht werden.

Nach aktuellen Schätzungen auf Basis der Herbst-Prognose der Kommission stehen Deutschland aus der ARF Zuschüsse von rund 23,641 Mrd. € zu, davon sind 15,201 Mrd. € (70%) gebunden für die Jahre 2021/22 und 8,444 Mrd. € (30%) gebunden für das Jahr 2023. Die Mittel sollen komplett zur Kofinanzierung der nationalen Corona-Rettungsprogramme eingesetzt werden

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3jIFLWb>
- Verordnung ARF <https://bit.ly/2Zb9RYG>
- Fragen und Antworten (z.Zt. nur Englisch) <https://bit.ly/3agf2Nt>
- Faktenblatt (z.Zt. nur Englisch) <https://bit.ly/3qnX95a>
- Webseite zur Aufbau- und Resilienzfazilität <https://bit.ly/37b7uJR>
- Deutscher Aufbau- und Resilienzplan <https://bit.ly/3bdwaTq>

[zurück](#)

10. Wiederaufbaufond – Leitfaden

Die über den Wiederaufbaufond finanzierten Maßnahmen dürfen die EU-Umweltziele nicht behindern.

Das soll mit einem aktualisierten Leitfaden sichergestellt werden, den die Kommission vorgelegt hat. Der Leitfaden stützt sich auf den Wortlaut der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) (siehe vorstehend unter eukn 2/2021/9). Die in dem Leitfaden zusammengestellten „Technischen Leitlinien“ sollen sicherstellen, dass sämtliche Investitionen und Reformen der Mitgliedstaaten sich am Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (do no significant harm (DNSH)) orientieren. Die Regierungen müssen gewährleisten, dass jede einzelne Maßnahme, d. h. jede Reform und jede Investition, die sie zur Finanzierung durch den 672,5 Mrd. Euro Fonds vorschlägt, mit dem DNSH-Grundsatz im Einklang steht. Es dürfen also keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung vom 18.06.2020 (EU) 2020/852 verursacht werden.

Um den Mitgliedstaaten die Bewertung der DNSH-Kriterien und die entsprechende Darstellung in ihren Aufbau- und Resilienzplänen zu erleichtern, hat die Kommission die Checkliste erstellt, die von den Mitgliedstaaten verwendet werden sollte, um darzulegen, inwieweit ihre einzelnen Maßnahmen dem DNSH-Grundsatz gerecht werden. Für die Praxis besonders interessant dürften die im

Anhang IV aufgeführten folgenden 6 Fallbeispiele für die Durchführung der DNSH-Bewertung sein:

- Beispiel 1: Energieeffizienzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden, einschließlich des Austauschs von Heizungs- und Kühlanlagen
- Beispiel 2: Abfallmanagement (Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen)
- Beispiel 3: Abfallverbrennungsanlage (Beispiel für einen Verstoß gegen den DNSH-Grundsatz)
- Beispiel 4: Verkehrsinfrastruktur (Straßen)
- Beispiel 5: Abwrackprämien für Kraftfahrzeuge (Beispiel für Verstöße gegen den DNSH-Grundsatz)
- Beispiel 6: Bewässerung von Flächen

Die Verwendung dieser Liste ist fakultativ, doch können die Mitgliedstaaten anhand dieser Liste die Art von Nachweisen ermitteln, die ihre Argumentation für eine Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem DNSH-Grundsatz stützt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3u07syz>
- Leitfaden <https://bit.ly/2LOaHYy>
- Anhänge zum Leitfaden <https://bit.ly/3rLohev>
- VO ARF (Englisch, 79 Seiten) <https://bit.ly/3jKed2D>
- VO vom 18.06.2020 <https://bit.ly/3plERQI>

[zurück](#)

11. Kreislaufwirtschaft erweitern

Das Parlament fordert für die Kreislaufwirtschaft strengere EU-Regeln für Verbrauch und Recycling.

Mit seinen Vorschlägen in der Entschließung vom 10. Februar 2021 will das Plenum erreichen, dass die derzeitige lineare Wirtschaft des Nehmens, Herstellens und Wegwerfens in eine echte Kreislaufwirtschaft umgewandelt wird, die auf Schlüsselprinzipien wie der Vermeidung von Abfällen und der Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs beruht. Das Plenum begrüßt ausdrücklich den von der Kommission am 11. März 2020 vorgelegten neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Weitergehen wird aber u.a. folgendes gefordert:

- Die Kommission soll verbindliche Ziele für den Materialfußabdruck und den Konsumfußabdruck für 2030 vorschlagen, die den gesamten Lebenszyklus jedes auf dem EU-Markt platzierten Produkts abdecken.
- Unternehmen sollen beschreiben, wie und wann sie Klimaneutralität, Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit zu erreichen gedenken.
- Der Geltungsbereich der Ökodesign-Richtlinie soll auch auf Produkte ohne Energiebezug ausgeweitet werden, damit diese auf dem EU-Markt gut funktionieren, langlebig, wiederverwendbar und leicht reparierbar sind.
- Einführung von digitalen Produktpässen, aus denen die Auswirkungen eines Produkts auf das Klima, die Umwelt, die Gesellschaft usw. in der gesamten Wertschöpfungskette ablesbar sind. Diese Pässe sollen u.a. mit dem künftigen Gebäuderenovierungspass und der SCIP-Datenbank kompatibel sein.
- Einführung von produkt- bzw. branchenspezifisch bindenden Zielen für den Rezyklatanteil.

- Maßnahmen gegen die ökologischer Schönfärberei („Greenwashing“) und falsche Umweltbehauptungen (siehe nachfolgende unter eukn 2/2021/12).
- Aufwertung es EU-Umweltzeichen als Maßstab für ökologische Nachhaltigkeit. und erleichtere Anwendung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
- Die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge soll gesetzlich vorgeschrieben und dabei wiederverwendete, reparierte, aufbereitete, aufgearbeitete und andere energieeffiziente und ressourcenschonende Produkte berücksichtigt werden. Wenn diese Option nicht gewählt wird, soll der Grundsatz „Befolgen oder erläutern“ Anwendung finden.
- Ein einheitliches Ladegerät für Smartphones und alle kleinen und mittelgroßen elektronischen Geräte soll gesetzlich vorgeschrieben werden.
- Die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sollen in die nationalen Konjunkturprogramme der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Bei Produkten werden bis zu 80% der Umweltauswirkungen in der Entwurfsphase bestimmt und nur 12% der in der EU-Industrie verwendeten Werkstoffe stammen aus dem Recycling. Der weltweite Materialverbrauch wird sich in den nächsten 40 Jahren verdoppeln und die jährlichen Abfallmenge bis 2050 um 70% steigen. Die Hälfte der Treibhausgasemissionen und mehr als 90% des Verlusts an biologischer Vielfalt stammen aus der Gewinnung und Verarbeitung von Ressourcen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2LJ2PaC>
- Plenum <https://bit.ly/3ajqdoE>
- Aktionsplan Kreislaufwirtschaft <https://bit.ly/2LVVqFa>
- EU-Umweltzeichen <https://bit.ly/3da9iGY>
- Grünes Auftragswesen <https://bit.ly/3ahli6q>

[zurück](#)

12. Schönfärberei bei umweltbezogenen Angaben

Immer mehr Unternehmen täuschen Verbraucher bei umweltbezogenen Angaben.

Die ökologischer Schönfärberei („Greenwashing“) wurde bei einer umfassenden Durchforstung der Online-Auftritte von Unternehmen („Sweeps“) durch nationale Verbraucherschutzbehörden festgestellt. In 42% der untersuchten Fälle waren die umweltbezogenen Angaben übertrieben, falsch oder irreführend. In mehr als der Hälfte der Fälle stellte das Unternehmen den Verbrauchern keine ausreichenden Informationen zur Verfügung, um die Richtigkeit dieser Angaben beurteilen zu können. Untersucht wurden die Websites von Unternehmen aus verschiedenen Branchen wie Bekleidung, Kosmetika oder Haushaltsgeräte. Die nationalen Behörden werden sich mit den betroffenen Unternehmen in Verbindung setzen, um auf die festgestellten Probleme aufmerksam zu machen und sicherzustellen, dass diese erforderlichenfalls behoben werden.

Bei der von der Europäischen Kommission koordinierten und von den nationalen Behörden in der EU jährlich durchgeführte Durchforstung von Websites („Sweep“) werden in verschiedenen Ländern zeitgleich Kontrollen durchgeführt, um mögliche Verstöße gegen das EU-Verbraucherrecht in einem bestimmten Sektor festzustellen. In diesem Jahr konzentrierte sich die Durchforstung von Internet-Auftritten auf Unternehmen, die damit werben, dass sie umweltschonende Produkte verkaufen.

Laut einer kürzlich durchgeführten Verbrauchermarkterhebung bewerteten 78% der Verbraucher die wahrscheinlichen Umweltauswirkungen von Haushaltsgeräten als sehr oder ziemlich wichtig für ihre Kaufentscheidungen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3qf0hjz>
- Verbrauchermarkterhebung <https://bit.ly/2MYhyPM>

[zurück](#)

13. Umweltkriminalität – Konsultation

Termin: 03.05.2021

Die Umweltkriminalitätsrichtlinie soll überarbeitet werden.

Die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 19. November 2008 (2008/99/EG) sollte wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen für Umweltstraftaten gewährleisten. Dieses Ziel hat die Richtlinie nicht erreicht, auch wegen eines zu engen Anwendungsbereichs und unklar formulierter Rechtsbegriffe. Insgesamt hat die Kommission festgestellt, dass die Richtlinie vor Ort keine großen Auswirkungen hatte und ihre Umsetzung in der Praxis in allen Mitgliedstaaten schlecht ist. Weder hat sie zu mehr Verfolgung und Verurteilung von Umweltkriminalität noch zu abschreckenderen Sanktionen in den Mitgliedstaaten geführt.

Ziel der Überarbeitung sind verbesserte Bestimmungen zur Erleichterung und Förderung der Arbeit von Staatsanwälten und Richtern. Insbesondere diese Praktiker aus dem Bereich der Strafverfolgung, aber auch aus lokalen/regionalen Behörden, sind zur Teilnahme an der Konsultation aufgefordert. Dabei werden folgende Bereiche angesprochen:

- Art und Höhe der Sanktionen
- justizielle Zusammenarbeit
- organisierte Kriminalität
- Erhebung statistischer Daten
- praktische Strafverfolgung.

Die Kommission erhofft sich Vorschläge, die dazu führen, dass in der Praxis die Richtlinie besser funktioniert. Die Konsultation endet am 3. Mai 2021

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3pVyK6B>
- Konsultation <https://bit.ly/39Y8l2o>
- Richtlinie 2008/99/EG <https://bit.ly/3tCGAnM>

[zurück](#)

14. Methanemissionen Energie – Konsultation

Termin: 01.05.2021

Die Kommission bereitet ein Gesetz zur Senkung der Methanemissionen im Energiesektor vor.

Wie bereits in der Methanstrategie vom 14. Oktober 2020 angekündigt (eukn 10/2020/8) wird eine Verpflichtung zur besseren Erkennung und Reparatur von Leckagen in der Gasinfrastruktur vorgeschlagen und Rechtsvorschriften erwo-gen, die das routinemäßige Abfackeln und Ablassen von Gasen verbieten. Im Rahmen der von der EU importierten Energie sollen durch Standards und Zielvorgaben Anreize zur Senkung angestoßen werden. Mit einer globalen internationalen Überwachung soll die Aufspürung von Superemittenten und größerer Methanleckagen verbessert werden. Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens werden Meinungen und Vorschläge von Interessenträgern und Bürgern bezüglich des geplanten Gesetzes zur weiteren Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor erbeten. Die Konsultation endet am 1. Mai 2021

Methan ist nach Kohlendioxid (CO₂) die zweite Hauptursache des Klimawandels und macht in Europa 10% aller Treibhausgasemissionen aus. Es trägt zur Bildung von troposphärischem Ozon bei und ist ein bedeutender lokaler Luftschadstoff, der schwerwiegende Gesundheitsprobleme verursacht. Am Ende seines Lebenszyklus wird Methan in Kohlendioxid und Wasserdampf umgewandelt und schadet dem Klima damit zusätzlich.

- Methanstrategie (Englisch) <https://bit.ly/3jbPnqg>
- Konsultation <https://bit.ly/36P4i6y>

[zurück](#)

15. Tierschutzkennzeichen

Ein Tierschutzkennzeichen für Lebensmittel tierischen Ursprungs ist in Vorbereitung.

Der Rat hat die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für ein EU-weites Tierschutzkennzeichen für Lebensmittel vorzulegen, die nach Tierschutzstandards erzeugt werden. Dabei soll es sich um Tiere handeln, die nach Tierschutzstandards erzeugt werden, die höher sind als in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehen. In den Geltungsbereich des Tierschutzlabels sollen schrittweise alle Nutztierarten während ihres gesamten Lebens einbezogen werden, einschließlich Transport und Schlachtung.

Mit einem gemeinsamen EU-weiten Tierschutzkennzeichens soll der Tierschutz für möglichst viele Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, verbessert, die Glaubwürdigkeit und Transparenz der Märkte erhöht und die Verbraucher in die Lage versetzt werden, sachkundigere Entscheidungen zu treffen. Es würde auch dazu beitragen, Erzeuger zu belohnen, die diese Standards einhalten.

- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/3u7aSPV>
- Ratsvorlage <https://bit.ly/3pvOE6w>

[zurück](#)

16. Batterieverordnung – Entwurf 2020

Die Kommission hat den Entwurf einer neuen Batterieverordnung vorgelegt.

Damit soll die Batterierichtlinie vom 6. September 2006 (2006/66/EG) abgelöst werden. Künftig sollen alle in Europa verkauften und importierten Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg die einschlägigen Anforderungen der Verordnung erfüllen. Für außerhalb der EU gefertigte Batterien muss das der Einführer oder Händler gewährleisten. Der Schwerpunkt der Verordnung ist die Sicherstellung, dass am Ende der Lebensdauer keine Batterien im Abfall landen, sondern umgenutzt oder wiederaufbereitet werden und die in ihnen enthaltenen wertvollen Materialien wieder in die Wirtschaft gelangen. Das Parlament hat in seiner EntschlieÙung vom 10. Februar 2021 den Kommissionsentwurf ausdrücklich begrüÙt und dabei insbesondere eine erweiterte Herstellerverantwortung und umfassende Verbraucherinformationen hervorgehoben. Der Kommissionsentwurf

- enthält verbindliche Anforderungen für alle Batterien, d.h. Industrie-, Starter- und Gerätebatterien, und insbesondere Elektrofahrzeug-Traktionsbatterien und Pedelec-Batterien;
- sieht neue Anforderungen und Zielvorgaben für den Gehalt an recycelten Materialien sowie für die Sammlung, Behandlung und das Recycling von Batterien am Ende der Lebensdauer vor;
- schreibt eine Steigerung der derzeitige Sammelquote von 45% auf 65% im Jahr 2025 und 70% im Jahr 2030 vor;
- schlägt für die Verwertung von Kobalt, Kupfer, Nickel, Blei und Lithium verbindliche quantifizierte Zielvorgaben vor;
- erleichtert die Umnutzung (2. Lebensdauer) von Industriebatterien und Batterien aus Elektrofahrzeugen, damit sie u.a. als stationäre Energiespeichersysteme weiter zum Einsatz kommen;
- sieht einen Batteriepass und einen vernetzten Batterie-Datenraum vor, womit Informationen über jedes in der EU in Verkehr gebrachte Batteriemodell registriert und die Rückverfolgbarkeit großer Batterien während ihres gesamten Lebenszyklus möglich sein wird;
- enthält Bestimmungen über verpflichtende Mindestkriterien für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge.

Ab dem 1. Januar 2027 muss für Industriebatterien und Traktionsbatterien mit internem Speicher der Gehalt an recyceltem Kobalt, Blei, Lithium und Nickel angegeben werden. Ab dem 1. Januar 2030 müssen diese Batterien einen bestimmten Mindestgehalt an Recyclingmaterial aufweisen (12% Kobalt, 85% Blei, 4% Lithium und 4% Nickel). Ab dem 1. Januar 2035 sollen diese Werte weiter angehoben werden (20% Kobalt, 10% Lithium und 12% Nickel).

Nach Schätzungen wird die weltweite Nachfrage nach Batterien bis 2030 um das 14fache steigen, und 17% dieser Nachfrage könnten auf die EU entfallen und u.a. zu einem entsprechenden Anstieg der Rohstoffnachfrage nach Kobalt, Lithium, Nickel und Mangan führen. Die Zahl der recycelbaren Lithiumbatterien wird zwischen 2020 und 2040 voraussichtlich um das 700fache steigen.

➤ Pressemitteilung <https://bit.ly/2N0HSZ2>

➤ Faktenblatt <https://bit.ly/3tHVJ7F>

➤ Batterieverordnung 2006 <https://bit.ly/3p3Hpmo>

➤ Fragen und Antworten <https://bit.ly/3iuSxHx>

➤ Entwurf 2020 <https://bit.ly/3rurJtJ>

➤ Parlament <https://bit.ly/37fzM5U>

17. Öko-Regelungen in der Agrarpolitik (GAP) – Liste

Landwirtschaftliche Öko-Praktiken, die über die allgemeinen Verpflichtungen hinausgehen (Eco-Schemes), werden finanziell besonders gefördert.

Als Handreichung für die Mitgliedstaaten hat die Kommission am 14.01.2021 eine Liste dieser landwirtschaftlicher Praktiken veröffentlicht, die im Rahmen der zukünftigen GAP unter die Öko-Regelungen fallen könnten. Für diese Eco-Schemes soll ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Agrarförderung bereitgestellt werden. Über die Höhe dieses Ansatzes (Parlament 30% oder Rat 20%) besteht noch eine Übereinstimmung. Für die Landwirte ist es freiwillig, ob sie die Maßnahmen durchführen und dafür eine besondere EU-Förderung beantragen. Die im Rahmen der zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Strategiepläne müssen „Öko-Regelungen“ umfassen, die dem Klima, der biologischen Vielfalt der Umwelt und dem Tierwohl förderlich sind. Die vom Parlament und Rat noch beratenden Vorschläge betreffen u.a. folgende Maßnahmen:

- tierfreundlichere Stallsysteme in der Schweine- und Rinderhaltung,
- Weidehaltung von Rindern,
- Verringerung von Antibiotika in der Tiermast,
- Anbau von Pflanzensorten, die widerstandsfähiger gegenüber Klimaveränderungen sind,
- Wiedervernässung von Moorstandorten und Feuchtgebieten,
- Einarbeitung von Ernteresten zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung im Boden,
- Futterzusätze bei Wiederkäuern, die den Ausstoß von Treibhausgasen senken
- Verbesserungen beim Management und der Lagerung von Gülle,
- Präzisionslandwirtschaft und
- Verringerung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Deutschland will seinen vom Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) aufgestellten Strategieplan bis Ende 2021 in Brüssel einreichen.

- Pressemitteilungen <https://bit.ly/3rjrNfZ>
- Liste (z.Zt. nur Englisch) <https://bit.ly/3pSCqpF>
- BMEL <https://bit.ly/2MDH38B>

[zurück](#)

18. Pestizide – Konsultation

Termin: 12.04.2021

Z.Zt. läuft eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der EU-Vorschriften für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

Damit sollen Informationen über die Wirkungen der Pestizidrichtlinie (2009/128/EG) aus dem Jahr 2009 gesammelt werden. Gefragt wird nach möglichen Fortschritten und den Auswirkungen der Richtlinie, insbesondere nach Umsetzungs-, Durchsetzungs- und Anwendungsproblemen und deren Ursachen. Damit wird der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, in das Verfahren Anregungen und Vorschläge einzubringen, wie die Richtlinie effizienter funktionieren kann oder ihre Ziele besser erreicht werden können.

Der von der Kommission erstellte Umsetzungsbericht 2020 stellte erhebliche Mängel bei der Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung verschiedener Elemente der Pestizidrichtlinie durch die Mitgliedstaaten fest. Das ist der Anlass für die geplante Überarbeitung der Richtlinie. Angesichts der festgestellten Mängel und im Einklang mit den Ambitionen im Rahmen des Green Deal der Kommission, den Einsatz und das Risiko chemischer Pestizide zu verringern, plant die Kommission eine Überarbeitung der Richtlinie über nachhaltige Verwendung, um ihrer begrenzten Wirksamkeit entgegenzuwirken. Die Kommission wird ihre Überarbeitung auf eine Back-to Back-Bewertung und Folgenabschätzung stützen.

Pestizide (Pflanzenschutzmittel) werden gegen Pflanzenschädlinge, Pflanzenkrankheiten und zur Unkrautbekämpfung vor allem in der Landwirtschaft, aber auch in forstwirtschaftlichen und grünen Städtischen Gebieten eingesetzt. Da Pestizide schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben können, werden sie auf EU-Ebene durch die Pestizidrichtlinie streng reguliert, um einen Rahmen für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Nachhaltigen Nutzung von Pestiziden zu schaffen, die auch als Richtlinie über nachhaltige Nutzung (SUD) bezeichnet wird.

- Konsultation <https://bit.ly/3oxVV5l>
- Umsetzungsbericht 2020 <https://bit.ly/3pC1L70>
- Folgenabschätzung <https://bit.ly/3rcJ9et>
- Richtlinie 2009 <https://bit.ly/36srCa8>

[zurück](#)

19. Bodenstrategie – Konsultation

Termin: 27.04.2021

Mit einer Konsultation wird die Aktualisierung der EU-Bodenstrategie 2006 vorbereitet.

Mit einer robusten Bodenpolitik soll bis 2030 das Ziel erreicht werden, dass 75% der Böden gesund sind (siehe unter eukn 12/2020/4). Daraus ergeben sich die Strategieschwerpunkte

- Schutz der Bodenfruchtbarkeit,
- Verringerung der Erosion und
- Erhöhung der organischen Substanz des Bodens.

Die wichtigsten Prozesse, die zur Verschlechterung der Bodenqualität in der EU beitragen, sind Erosion, der sinkende Gehalt an organischen Stoffen, Verschmutzung, Versalzung, Verdichtung, Verarmung der biologischen Vielfalt der Böden, Versiegelung sowie Überschwemmungen und Erdbeben. Die Vorlage einer neuen Bodenstrategie ist für das zweite Quartal 2021 vorgesehen. Die Konsultation, die am 27. April 2021 endet, bezieht sich auf folgende Fragestellungen:

1. Die Bedeutung von Boden und Land
 2. Ursachen der Boden- und Bodendegradation
 3. Wie man Boden- und Bodendegradation wirksam angehen kann.
- Die zwischenstaatliche wissenschaftspolitische Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen IPBES zeigt in dem am 24.03.2018 vorgelegten Bericht auf, dass die Verschlechterung der Bodenqualität in ganz Europa ein schwerwiegendes Problem ist. Das wird verursacht und verschärft durch ungeeignete landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Praktiken, Industrie, Fremdenverkehr, Verstädterung, die Anlage neuer Industriegebiete sowie durch Raumordnungsmaßnahmen. Der IPBES - Bewertungsbericht über Bodendegradation und – wiederherstellung liefert eine kritische Analyse des Wissensstandes über die Bedeutung, die Treiber, den Status und die Trends terrestrischer Ökosysteme

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2YC7CNY>
- Info <https://bit.ly/2MiWK5d>
- Konsultation <https://bit.ly/2O3mfYN>
- IPBES – Zusammenfassungen <https://bit.ly/3oF4dZ9>
- IPBES -Bericht (Englisch, 748 Seiten) <https://bit.ly/39GGWS>

[zurück](#)

20. Forststrategie - Konsultation

Termin: 19.04.2021

Noch im Jahr 2021 soll eine neue Forststrategie verabschiedet werden.

Die Strategie wird auf der Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 aufbauen, den gesamten Waldkreislauf abdecken und die zahlreichen Dienstleistungen fördern, die Wälder anbieten.

Die Hauptziele der Strategie sind die Erhöhung der CO₂-Absorption, eine wirksame Aufforstung und Erhaltung und Wiederherstellung von Wäldern in der EU. Weitere Ziele sind die Häufigkeit und das Ausmaß von Waldbränden und anderen Risiken zu verringern und die Bioökonomie in einer Weise zu fördern, die die ökologischen Grundsätze in vollem Umfang einhält und der biologischen Vielfalt förderlich ist. Aber auch die Unterstützung der ländlichen Gemeinschaften soll ein Ziel der neuen Waldstrategie sein.

Nach einer Umfrage von Eurostat im September 2020 (Deutschland 1.527 Interviews; EU weit 27.237 Interviews) sind für die Deutschen die wichtigsten Vorteile der Wälder

- Bereitstellung natürlich Erlebnissräume und der Natur 82% (EU 69%)
- Absorption von Kohlendioxid und Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels 70% (EU 65%)
- Schutz der Menschen vor Naturkatastrophen, wie Hochwasser und Lawinen 45% (EU 46%)
- Bereitstellung von Raum für gesunde Freizeitaktivitäten 26% (EU 24%)
- Bereitstellung von Holz für Herstellung von Möbeln, Papier und Baumaterialien 14% (EU 19%)
- Erneuerbare mit Holz als Brennstoff 12% (EU 18%)
- Beitrag zur Arbeitsplatzbeschaffung und ländlichen Entwicklung 10% (15%)

Die Konsultation endet am 19. April 2021

- Pressemitteilung m.w.Nw. <https://bit.ly/3pXaot3>
- Konsultation <https://bit.ly/3aLiR0c>
- Eurobarometer Faktenblatt Deutschland Frage 6 <https://bit.ly/2N4oDhn> [zurück](#)

21. Biomasse aus Holz

Die Nachhaltigkeit der Nutzung von Holz für energetische Zwecke ist noch nicht geklärt.

Unklar mangels statistischer Daten ist insbesondere die Herkunft von Holz zur Energieerzeugung. Das ist das Ergebnis einer Studie des Joint Research Centre (JRC) der EU-Kommission, die am 25. Januar 2021 veröffentlicht wurde. In der Studie ist die gesamte Wertschöpfungskette von holziger Biomasse untersucht worden, von der Primärholzproduktion bis hin zur Verarbeitung, Verwendung und der Wiederverwendung. Dabei wurde in der Datenlage eine bemerkenswerte Lücke zwischen gemeldeten Nutzungen (Verbrauch) und den offiziellen Entfernungsdaten zu der Herkunft von Holz zur Erzeugung von holziger Biomasse festgestellt. Schätzungen von Rundholzentfernungen, die aus Material- und Energienutzungen abgeleitet werden, deuten auf eine erhebliche Unterschätzung der offiziellen Entfernungsdaten hin, Diese Lücke machte 2015 rund 20% der gesamten gemeldeten Quellen in der EU aus. Diese Datenlücke zwischen Verbrauch und Holzquelle muss geschlossen werden. Wörtlich:“ Es ist von größter Bedeutung, die Verfügbarkeit und Qualität der Daten über die forstwirtschaftliche Wirtschaft, insbesondere den Energieverbrauch von Holz, zu verbessern, um die Analyse zu ermöglichen, die notwendig ist, um eine nachhaltige und widerstandsfähige Ressourcennutzung zu gewährleisten.“ Die Studie enthält u.a. auch folgende Aussagen:

- Feine holzige Abfälle aus Wäldern können bis zu einer vor Ort festgelegten Schwelle gesammelt werden, um sie für Energie zu verwenden, ohne die Waldökosysteme zu schädigen.
- Die Beseitigung von groben holzigen Abfällen, niedrigen Stümpfen und die Umwandlung natürlicher Wälder in Bioenergieplantagen sollten unterbleiben, da dies nachteilig für die lokale biologische Vielfalt ist und kurzfristig keine Vorteile für die CO₂-Minderung bietet.
- Die Beschaffung von Biomasse für Bioenergie aus empfindlichen und geschützten Gebieten sollte verboten werden.
- Aufforstungsinitiativen sollten mit Vorsicht angegangen werden.

Die Annahme der 'Kohlenstoffneutralität' der Holzbioenergie gilt nicht für die EU, wenn der gesamte EU-Klima- und Energierahmen berücksichtigt wird, da sich die CO₂-Auswirkungen einer Änderung der Waldbewirtschaftung oder der Holznutzung in den Klimarechnungen jedes Landes widerspiegeln.

Der Bericht hat auf Zusammenhänge sowie Widersprüche zwischen den EU-Klimaschutz- und Artenschutzinstrumenten hingewiesen, soweit sie die Energieerzeugung aus forstwirtschaftlich erzeugter Biomasse betreffen. Betont wird, dass die Steuerung der Nachhaltigkeit von Bioenergie durch Unsicherheit von Konsequenzen, divergierende Interessen, widersprüchliche Wissensansprüche und hohen Einsatz gekennzeichnet ist. Wissenschaftler bezeichnen es als "ein bösartiges Problem ", das nicht allein durch die Wissenschaft gelöst werden kann.

- Presseinformation <https://bit.ly/2MyF9X4>
- Studie (Englisch, 182 Seiten) <https://bit.ly/3oZ5c6K>
- Zusammenfassung <https://bit.ly/3cO2yOW>

[zurück](#)

22. Umweltinformationsrecht und interne Mitteilungen

Behördeninterne Mitteilungen werden vom Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen nicht erfasst.

Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil (C 619/19) am 20. Januar 2021 entschieden. Dem Vorlageverfahren lag die Weigerung des Staatsministeriums Baden-Württemberg zugrunde, dem Antrag eines Bürgers auf Herausgabe von internen Mitteilungen stattzugeben. Damit hatte das Ministerium von einer Ausnahmeregelung der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen Gebrauch gemacht. Der EuGH stellte fest, dass vom Begriff "interne Mitteilungen" alle Informationen erfasst werden, die innerhalb einer Behörde im Umlauf sind und die den Binnenbereich dieser Behörde nicht verlassen haben. Diese Ausnahmeregelung vom Recht auf Zugang zu Informationen ist zeitlich nicht begrenzt; eine Ablehnung muss aber stets gerechtfertigt werden.

- Urteil <https://bit.ly/2Njv6oG>
- Richtlinie <https://bit.ly/2MwpUO5>

[zurück](#)

23. Katastrophenschutz wird verbessert

Die Reaktionsfähigkeit der EU auf Katastrophenfälle wird deutlich verstärkt.

Darauf haben sich Parlament und Rat auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags vom 02.06.2020 geeinigt. Das Parlament hatte sich am 16. September 2020 für eine gestärkte Rolle der EU im Katastrophenschutz ausgesprochen, u.a. durch den Erwerb von eigenen Kapazitäten und eine verbesserte Finanzausstattung. Nach der Einigung mit dem Rat vom 8. Februar 2021 wird der EU-Katastrophenschutz u.a. wie folgt verbessert:

- Die EU kann besser auf Notfälle großen Ausmaßes reagieren, insbesondere wenn mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig betroffen sind.
- Die Kommission kann in Katastrophenlagen benötigte Materialien im Rahmen von rescEU direkt auf EU-Ebene beschaffen. Bislang musste sie sich darauf verlassen, dass die Mitgliedstaaten selbst Notfallgüter zur Verfügung stellen.
- Die rescEU-Kapazitäten werden vollständig aus dem EU-Haushalt finanziert.
- Die neuen Vorschriften sehen Mittel in Höhe von insgesamt 1.263 Mio. € für den Zeitraum 2021-2027 vor und bis zu 2.056 Mio. € für die Umsetzung der Zivilschutzmaßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise, die im Aufbauinstrument der EU vorgesehen sind.
- Es wird in der Verordnung festgelegt, welcher Anteil der Mittel jeweils für Prävention, Vorsorge und Reaktion verwendet werden soll, wobei ein gewisser Spielraum eingeräumt wird.

Parlament und Rat müssen die Vereinbarung jetzt noch formell annehmen. Das Katastrophenschutzverfahren wurde zuletzt 2019 geändert (siehe unter eukn 6/2020/10), als die zusätzliche Reserve von Ressourcen mit der Bezeichnung „rescEU“ eingerichtet wurde, um bei grenzüberschreitenden Notfällen künftig schneller und flexibler reagieren zu können.

Wenn ein Notfall die Fähigkeiten eines Landes zur Reaktionen übersteigt, kann es Hilfe anfordern. Die Kommission spielt dann die Schlüsselrolle bei der Koordination und trägt zu mindestens 75% der Transport- und Durchführungskosten der Einsätze bei.

- Pressemitteilung Rat 08.02.2021 <https://bit.ly/2Neilvw>
- Pressemitteilung Parlament 16.09. 2020 <https://bit.ly/3tLkZK7>
- Kommissionsvorschlag 02.06.2020 <https://bit.ly/3jD797T>
- EU-Katastrophenschutz <https://bit.ly/3ab7Lyt>
- resc <https://bit.ly/3tKUzYN>

[zurück](#)

24. Cyberbedrohungen

Die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen und Netze gegen Cyberbedrohungen soll verbessert werden.

Diesem Ziel dienen die Vorschläge der Kommission für

- eine Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der gesamten Union (überarbeitete NIS-Richtlinie oder „NIS 2“) und
- eine neue Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen.

Die Vorschläge decken eine Vielzahl von Bereichen ab und haben zum Ziel, aktuelle und künftige Risiken online und offline zu bewältigen, von Cyberangriffen bis hin zu Kriminalität oder Naturkatastrophen.

NIS 2 wird mittlere und große Einrichtungen mit strategischer Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft erfassen, wobei deren zum Maßstab genommen wird. Die NIS-2 stellt höhere Sicherheitsanforderungen an die Unternehmen, widmet sich der Sicherheit der Lieferketten und den Beziehungen zwischen den Anbietern, vereinfacht die Berichterstattungspflichten, sieht strengere Aufsichtsmaßnahmen durch die nationalen Behörden sowie strengere Durchsetzungsanforderungen vor und zielt auf einheitlichere Sanktionsregelungen in den Mitgliedstaaten ab. Der NIS-2-Vorschlag soll zu einem größeren Informationsaustausch und besserer Zusammenarbeit, einschließlich eines neuen gemeinsamen Cyberstelle, bei der Bewältigung von Cyberkrisen auf nationaler und EU-Ebene beitragen.

Die Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen wird die Richtlinie von 2008, die derzeit nur den Energie- und Verkehrssektor erfasst, erweitern u.a. für die Sektoren Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, Abfall, öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und öffentliche Verwaltung. Die Mitgliedstaaten müssen nationale Strategien zur Gewährleistung der Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen festlegen und regelmäßige Risikobewertungen durchführen. Dabei werden die Mitgliedstaaten und kritischen Einrichtungen von der Kommission unterstützt, etwa durch eine Bestandsaufnahme auf Unionsebene über grenz- und sektorübergreifende Risiken, bewährte Verfahren, Methoden sowie grenzübergreifende Schulungen und Übungen, mit denen die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen geprüft wird. Die Kommissionsvorschläge liegen jetzt dem Parlament und Rat zu Beratung vor. Nach der Verabschiedung müssten die Mitgliedstaaten die NIS-2-Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten umsetzen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3aMzCEc>
- Richtlinienvorschlag NIS 2 <https://bit.ly/3709KDE>
- Richtlinienvorschlag kritische Einrichtungen (Englisch) <https://bit.ly/2YXUYcm>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3jvOGtY>

[zurück](#)

25. 5G-Netze – Zertifizierungssystem

Die EU arbeitet an einem gemeinsamen Zertifizierungssystem für die Cybersicherheit von 5G-Netzen.

Mit der Ausarbeitung hat die EU-Agentur für Cybersicherheit ENISA beauftragt und zugleich angekündigt, dass sie in Kürze das erste fortlaufende Programm der EU für Cybersicherheitszertifizierung verabschieden wird.

Mit dem gemeinsamen Zertifizierungssystem sollen technischen Schwachstellen der Netze beseitigt und ihre Cybersicherheit weiter verbessert werden. Derzeit gibt es verschiedene Sicherheitszertifizierungssysteme für IT-Produkte, einschließlich 5G-Netze, in Europa. Ein einziges gemeinsames Zertifizierungssystem würde es den Unternehmen erleichtern, grenzüberschreitend zu handeln, und den Kunden, die Sicherheitsmerkmale eines bestimmten Produkts oder Dienstes zu verstehen.

- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/3tulqax>
- Pressemitteilung ENISA <https://bit.ly/2YQtcyb>

[zurück](#)

26. Europäisches Bauhaus – Ablaufkonzept

Mit der Freischaltung einer Webseite am 18. Januar 2021 ist die „Gestaltungsphase“ für das neue Europäische Bauhaus eingeleitet worden.

Das Bauhaus-Projekt ist ein Beitrag zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals, bei dem bezahlbare, ästhetische und klimafreundliche Gebäudestandards entwickelt werden sollen. Zum neuen Europäischen Bauhaus siehe u.a. eukn 10/2020/5. Zeitgleich mit der Freischaltung der Webseite sind weitere Einzelheiten über das Gesamtkonzept dieses ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Projekts veröffentlicht worden. Danach gliedert sich die Ablaufplanung in 3 Phasen. Die jetzt eingeleitete „Gestaltungsphase“ ist die 1. Phase. In dieser ersten Phase sollen die Grundlagen, ein Konzept und Ideen für ein neues „Europäisches Bauhaus“ erarbeitet werden. Es geht also nicht um die Umsetzung eines Konzepts, sondern um die Suche nach einem Konzept. In dieser Phase ist das „Europäische Bauhaus“ noch eine Worthülse, die als Ideenfinder und Ideenbeschleuniger auch für einen ökologischen Neuanfang nach Corona werden soll. In dieser Phase sind alle klugen Köpfe, sind Kunstschaffende, Designer, Ingenieure, Wissenschaftler, Unternehmer, Architekten, Studierende und Interessierten aufgerufen, in interdisziplinären Denkfabriken den ökologischen Wandel zu unterstützen und mit neuen Ideen Lösungen für Gebäude und Infrastrukturen zu entwickeln. Dazu die Kommissionspräsidentin am 07.10.2020: Der Gebäudebereich ist nicht nur für 40% aller Treibhausgasemissionen verantwortlich, sondern verwendet meist Zement und Stahl, deren Herstellung immens viel Energie verbraucht und direkt CO2 freisetzt. Die Bauwirtschaft könnte daher im Einklang mit der Natur auf natürliche Materialien wie Holz oder Bambus setzen.

Bereits Im Sommer 2021 werden in dieser 1.Phase zehn Sonderpreise zu je 30.000 € an exzellente zeitgenössische Vorzeigeprojekte vergeben, die auf ihre Weise bereits Nachhaltigkeit, Erfahrungsqualität und Inklusion verbinden.

Im Herbst 2021 sollen in einer 2. Phase, der „Umsetzungsphase“, mindestens fünf Europäische Bauhaus-Projekte in verschiedenen Ländern der Union entstehen. Diese Pilotprojekte sollen alle den Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Kunst und Kultur verpflichtet sein, aber mit unterschiedlichen Schwerpunkten, wie

- Natürliche Baustoffe und Energieeffizienz
- Demografie
- zukunftsweisende Mobilität
- Grüne, ressourcenschonende digitale Innovationen

Ziel der anschließenden 3. Phase (ab Januar 2023) – der „Erweiterungsphase“ – ist es, die neu entwickelten Ideen und Konzepte in Europa und darüber hinaus zu verbreiten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/36DhMCp>
- Über die Initiative <https://bit.ly/3ol70ks>
- Faktenblatt <https://bit.ly/3pNSV6f>
- Webseite <https://bit.ly/3jcyKwm>
- Kommissionspräsidentin <https://bit.ly/39MxeOw>

[zurück](#)

27. Pferdepäss – Konsultation

Termin; 04.03.2021

Die Kommission konsultiert über eine Neuregelung für Pferdepässe.

Dieser Vorschlag betrifft das Standard-Identifizierungsdokument („Equidenpass“), das beim Transport von Pferden, Ponys und Eseln in der EU verwendet wird. Der Pass dient der Identifizierung des Tieres und enthält

- Angabe, ob das Tier für die Erzeugung von Lebensmitteln verwendet wird,
- dient als Zuchtbescheinigung und
- enthält für die Teilnahme an Wettbewerben oder Rennen die benötigten Informationen.

Der Vorschlag soll die Durchführungsverordnung (2015/262) vom 17.02.2015 ersetzen. Die Konsultation endet am 4. März 2021.

- Konsultation <https://bit.ly/3dglsti>
- Entwurf [090166e5d901022d.pdf](https://bit.ly/090166e5d901022d)
- Anhang [090166e5d901022c.pdf](https://bit.ly/090166e5d901022c)
- VO vom 17.02.2015 <https://bit.ly/3pp010f>

[zurück](#)

28. Wegfahrsperrn riechen Alkohol

Termin: 03.03.2021

Die Fahrzeughersteller sollen die Nachrüstung von Fahrzeugen mit Wegfahrsperrn erleichtern.

Das sieht ein Verordnungsentwurf der Kommission vor, die der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt worden ist, Die Sperrn sind automatische (Alkohol-) Verriegelungen, die die Fahrer daran hindern, mit Alkoholkonzentrationen über bestimmten Grenzwerten zu fahren. Für die Wegfahrsperrn sollen nach dem Entwurf schon bei der Herstellung des Fahrzeugs ein genormter Steckverbinder eingebaut werden, der jederzeit eine einfache Nachrüstung ermöglicht. Als Alternative ist vorgesehen, dass vom Hersteller eine Anweisung für die Installation dieser Steckverbinder bereitgestellt wird. Wegfahrsperrn sind in der EU nicht obligatorisch, können aber, z.B. nach einem Halterwechsel, jederzeit nachgerüstet werden. Die Konsultation endet am 3. März 2021.

- Konsultation und Entwurf <https://bit.ly/37dy5Gg>

[zurück](#)

29. Erasmus+-App

Die erste Version einer neuen Erasmus+ App steht zur Verfügung.

Damit wird sichergestellt, dass Lernende in ganz Europa einfach auf Informationen zu den Mobilitätsangeboten des Erasmus+ Programms zugreifen können. Die App ist auch eine Unterstützung bei der Planung und während des gesamten Auslandsaufenthalts. Zu den Funktionen gehören:

- Schritt-für-Schritt-Anleitung durch den Mobilitätsprozess,
- Tipps und Geschichten zur Unterstützung mobiler Studierender,
- Studierendenangebote, Dienstleistungen und Veranstaltungen, die das Engagement mit interkulturellen Aktivitäten und Menschen aus lokalen Gruppen fördern.

Für 2021 sind viele weitere Funktionen geplant. Die erste Version der neuen App kann ab sofort in Google Play, im Apple App Store oder online heruntergeladen werden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3r2h60Y>
- Webseite <https://bit.ly/2YqgPZL>

[zurück](#)

30. Kommunalpartnerschaften

Es gibt eine Plattform für deutsch-französische Kommunalpartnerschaften.

Auf der Internetplattform <https://www.jumelage.eu/de/> können seit Dezember 2020 Aktivitäten der 2300 Partnerschaften vorgestellt und über Fördermöglichkeiten und Weiterbildungsangebote informiert werden. Aktive der deutsch-französischen Partnerschaften sind eingeladen, sich am Ausbau dieses neuen Schaufensters für Partnerschaftsprojekte zu beteiligen.

[zurück](#)

31. Kulturerbejahr 2018 – 2 Jahre danach

Ein gemeinsames EU-Portal aller Kultur-Förder-Programme soll unter der Bezeichnung „Europa kennenlernen“ eingerichtet werden.

Auch soll eine ständige Plattform mit der organisierten Zivilgesellschaft als Kernstück für die Zusammenarbeit und Koordinierung der Kulturerbepolitik eingerichtet und angemessen unterstützt werden. Schließlich soll kommissionsintern eine besseren Zusammenarbeit der verschiedenen mit dem Kulturerbe befassten Politikbereiche organisiert werden. Das sind zentrale Forderungen in einer Entschließung des Parlaments vom 20. Januar 2021. Grundlage und Anlass für die Entschließung ist der Bericht der Kommission vom 28. Oktober 2019 über die Durchführung, die Ergebnisse und die Gesamtbewertung des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018. Das Plenum

- fordert mehr Mittel für das Kulturelle Erbe im mehrjährigen Finanzrahmen der verschiedenen EU-Programme;
- schlägt vor, dass das Haus der Europäischen Geschichte auch als Instrument zur Förderung des europäischen Kulturerbes dient;
- betont die Bedeutung des Europeana-Projekts als digitale Bildungsplattform Europas und fordert größere Anstrengungen zur Weiterentwicklung der Plattform u.a. durch die Bereitstellung angemessener Finanzmittel und durch mehr Werbung in der Öffentlichkeit und bei den Lehrkräften;
- regt an, das Interesse an Reisen an weniger bekannte und beliebte Orte, an Reisen in ländliche Gebiete und an Reisen in der Nebensaison zu wecken;
- verweist auf die Bedeutung und den Wert des ehrenamtlichen Engagements für den Schutz und auch für die Aufdeckung des kulturellen Erbes und hebt die Kenntnisse, das Fachwissen und die Energie hervor, die ehrenamtlich engagierte Bürger für die Sache aufbringen;
- beklagt den Mangel an qualifizierten Kunsthandwerkern, Restauratoren und Experten im Bereich des Kulturerbes sowie Schwierigkeiten, junge Menschen dafür zu gewinnen, diese Fertigkeiten zu erlernen;
- begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Einrichtung einer neuen Wissens- und Innovationsgemeinschaft für die Kultur- und Kreativwirtschaft im Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT).

Schließlich betont das Plenum das große Potential des Kulturtourismus für Wachstum und Beschäftigung in der EU, zumal vier von zehn Touristen ihr Reiseziel auf Grundlage des vor Ort vorhandenen kulturellen Angebots auswählen. Fast ein Drittel der UNESCO- Welterbestätten liegen in der EU, darunter 326 Kulturerbestätten, 26 Naturerbestätten und fünf gemischte Stätten. 48 europäische Stätten haben das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten. Mehr als 300.000 Menschen sind im Bereich des Kulturerbes beschäftigt und 7,8 Millionen Arbeitsplätze sind indirekt von diesem Sektor abhängig. Entschließung <https://bit.ly/36lrh3l>

- Bericht über Kulturerbejahr 2018 <https://bit.ly/3aFuhOW>
- Haus der Europäischen Geschichte <https://bit.ly/3cGyCnP>

32. Kulturförderung ab 2021

Es gibt eine Zusammenstellung der EU-Förderung für den Kultur- und Kreativsektor.

Die für die neuen Programmperiode 2021 bis 2027 veröffentlichte Zusammenstellung enthält nicht nur die Fördermöglichkeiten aus dem Kulturförderprogramm Kreatives Europa. Interessant sind auch weitere 13 EU-Programme, die auf ihre Anknüpfungspunkte für den Kultur und Kreativsektor abgeklopft worden sind. So besteht die Möglichkeit, sich auch mit den Fördermöglichkeiten außerhalb des Programms kreatives Europa vertraut zu machen.

- Broschüre (Englisch 33 Seiten) <https://bit.ly/3rJEWyT>

[zurück](#)
